

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 17 / 2015
vom 02. Juli 2015

Teil I

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
▪ 2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	7
▪ 6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	29
▪ 5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	34
▪ 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	39
▪ 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim „Erneute Bekanntmachung“	45
▪ 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim	51

**2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der
Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

vom **29. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 47 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **29. Juni 2015**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 1

In § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- (2) Absätze 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).“

- (2) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Studienverlaufsplan wird in den Modulkatalogen Master of Arts Political Science und Master of Arts Soziologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.“

- (3) Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen werden im Master of Arts (M.A.) Soziologie grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden; im Master of Arts (M.A.) Political Science werden Lehrveranstaltungen ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen im Master of Arts (M.A.) Soziologie gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

§ 3

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 5

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG“ gestrichen.

§ 6

In § 8 Abs. 2 wird vor Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen.“

§ 7

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 18 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.“

§ 8

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird nach Satz 1 ein Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:
„§ 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.“
- (2) In Abs. 4 Satz 1 wird hinter der Formulierung „auf“ die Formulierung „schriftlichen“ neu eingefügt.
- (3) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 9

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 1. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

„1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 10

§ 12 wird neu gefasst:

„§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit, des Research Internships im Master of Arts (M.A.) Political Science sowie des Forschungspraktikums im Master of Arts (M.A.) Soziologie einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden in den Modulkatalogen Master of Arts Political Science und Master of Arts Soziologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe eines Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im jeweiligen Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. In den Modulkatalogen Master of Arts Political Science und Master of Arts Soziologie in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer fachspezifischen Anlagen erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

§ 11

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im betroffenen Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science oder Master of Arts (M.A.) Soziologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,

2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächst möglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.“

§ 12

Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.“

§ 13

In § 14 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 14

§ 15 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

2) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

§ 15

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens einem Fall während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 ist die Masterarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.“

§ 16

§ 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

(2) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

(3) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote, es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Beifachregelungen sehen eine abweichende Notenzusammensetzung vor.“

§ 17

Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 18

In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „§ 9 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

§ 19

§ 19 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Formulierung „Auf“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.
- (2) In Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „sechsten“ ersetzt durch die Formulierung „siebten“.
- (3) In Abs. 4 wird die Formulierung „sechsten“ durch die Formulierung „siebten“ ersetzt.

§ 20

§ 20 wird neu gefasst:

„§ 20 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich der Masterarbeit und des Research Internships im Master of Arts (M.A.) Political Science oder des Forschungspraktikums im Master of Arts (M.A.) Soziologie mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des jeweiligen Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

§ 21

§ 21 wird neu gefasst:

„§ 21 Maximale Studienzeit

„Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei

Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 zum Ende des 7. Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 22

§ 22 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 23

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Anlage eine erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

§ 24

In § 24 werden Abs. 1 und die Nummerierung des bisherigen Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

§ 25

§ 25 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird die Formulierung „Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- (2) In Abs. 3 wird die Formulierung „Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Formulierung „jeweiligen fachspezifischen Anlage die für die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 26

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 2 Buchstabe b wird die Formulierung „schriftlichen Master-Abschlussarbeit“ ersetzt durch „Masterarbeit“.
- (2) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Studien- oder Prüfungsleistung“.

§ 27

§ 28 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

(2) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

(3) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

§ 28

§ 29 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(a) In den Sätzen 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

(b) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

(2) In Abs. 5 Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

§ 29

§ 30 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

(2) Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

(3) Nach Absatz 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

“(4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.“

§ 30

In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Formulierung „jeweiligen“ die Formulierung „Bekanntgabe des Ergebnisses der betroffenen“ eingefügt.

Artikel 2 **Änderung der Fachspezifischen Anlage: „Political Science“**

Teil 1 **Studienbeginn ab Herbst-/Wintersemester 2014/2015**

§ 1

Die Fachspezifische Anlage: „Political Science“ in der Fassung vom 11. März 2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bereich 2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die jeweilige Teilnahme an den „AS“ der Research Modules „International Politics“ und „Comparative Politics“ muss das jeweils zugehörige Basic Module gleichen Namens bestanden sein.

2. Für die jeweilige Teilnahme an den „AS“ des Research Modules „Methods“ muss das Module „Advanced Methods“ bestanden sein.

3. Für die Teilnahme an dem Kolloquium „Thesis Colloquium“ und der Masterarbeit (Masterthesis) müssen das Modul „Advanced Methods“ sowie das gewählte Research Module bestanden sein.

4. Für die Teilnahme am Research Internship muss mindestens eines der beiden Basic Modules bestanden sein.“

- (2) Der Bereich „3. Masterthesis“ wird wie folgt neu gefasst:

„3. Masterarbeit (Masterthesis)

Das Thema der Masterthesis ist aus dem thematischen Schwerpunkt des gewählten Research Modules zu entwickeln.“

- (3) Im Bereich „4. Bildung der Noten“ wird die Formulierung „Teilprüfungen“ durch die Formulierung „als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen“ ersetzt.

- (4) Die Modulstruktur wird wie folgt neu gefasst:

„Modulstruktur

Module Advanced Methods

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Multivariate Analyses	PL	Ja	6
1. (HWS)	S	Tutorial Multivariate Analyses	SL	Nein	2
1. (HWS)	VL	Game Theory	PL	Ja	6
1. (HWS)	S	Tutorial Game Theory	SL	Nein	2
1. (HWS)	VL	Data and Measurement	PL	Ja	6
1. (HWS)	S	Tutorial Data and Measurement	SL	Nein	2
1. (HWS)	VL	Research Design	PL	Ja	6
					30

Basic Module International Politics

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	International Politics	PL	Ja	6
2. (FSS)	VL	International Political Economy	PL	Ja	6
					12

Basic Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	Comparative Government	PL	Ja	6
2. (FSS)	VL	Comparative Political Sociology	PL	Ja	6
					12

Research Module International Politics*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics	PL	Ja	8
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	PL	Ja	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	PL	Ja	10
					28

Research Module Comparative Politics*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics	PL	Ja	8
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	PL	Ja	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	PL	Ja	10
					28

Research Module Methods*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	Advanced Quantitative Methods	PL	Ja	6
2. (FSS)	S	Tutorial Advanced Quantitative Methods	SL	Nein	2
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in Comparative Politics	PL	Ja	10
3. (HWS)	AS	Advanced Topics in International Politics	PL	Ja	10
*Wahl eines der drei Research Modules					28

Final Module

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4. (FSS)	K	Thesis Colloquium	SL	Nein	6
4. (FSS)		Masterthesis	PL	Ja	24
					30

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
 FSS: Frühjahrs-/ Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
 S: Seminar
 AS: Advanced Seminar
 K: Kolloquium

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
 PL: Prüfungsleistung“

Teil 2
Studienbeginn vor Herbst-/Wintersemester 2014/2015

§ 2

PO Master of Arts
Fachspezifische Anlage: Political Science

Die Fachspezifische Anlage: „Political Science“ in der Fassung vom 7. März 2013 wird wie folgt geändert:

(1) Der Bereich 2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die Teilnahme an dem „FS“ in dem gewählten Research Module muss das zugehörige Basic Module gleichen Namens bestanden sein.

2. Für die Teilnahme an dem Kolloquium „Thesis Colloquium“ und der Masterarbeit (Masterthesis) müssen das Modul „Advanced Methods“ sowie das gewählte Research Module bestanden sein.

3. Für die Teilnahme am Research Internship muss mindestens eines der beiden Basic Modules bestanden sein.“

(2) Der Bereich „3. Masterthesis“ wird wie folgt neu gefasst:

„3. Masterarbeit (Masterthesis)

Das Thema der Masterthesis ist aus dem thematischen Schwerpunkt des gewählten Research Modules zu entwickeln.“

(3) Im Bereich „4. Bildung der Noten“ wird der Formulierung „Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:“ folgender Satz vorangestellt:

„Die Modulnoten errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen eines Moduls.“

(4) Die Modulstruktur wird wie folgt neu gefasst:

“Modulstruktur

Basic Module International Politics

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	International Politics	PL	Ja	7
2. (FSS)	VL	International Political Economy	PL	Ja	7
					14

Basic Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Comparative Government	PL	Ja	7
2. (FSS)	VL	European Societies and Politics	PL	Ja	7
					14

Module Advanced Methods

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Multivariate Analyses	PL	Ja	7
1. (HWS)	S	Tutorial Multivariate Analyses	SL	Nein	2
1. (HWS)	VL	Game Theory	PL	Ja	7
1. (HWS)	S	Tutorial Game Theory	SL	Nein	2
3. (HWS)	VL	Research Design	PL	Ja	8
					26

Research Module International Politics

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics	PL	Ja	7
3. (HWS)	FS	Selected Topics in International Politics	PL	Ja	14
					21

Research Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics	PL	Ja	7
3. (HWS)	FS	Selected Topics in Comparative Politics	PL	Ja	14
					21

Elective Module*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics	PL	Ja	7
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics	PL	Ja	7
2. (FSS)	VL	Advanced Quantitative Methods	PL	Ja	7
*Wahl einer der drei Lehrveranstaltungen					7

Final Module

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4. (FSS)	K	Thesis Colloquium	SL	Nein	6
4. (FSS)		Masterthesis	PL	Ja	24
					30

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
 FSS: Frühjahrs-/ Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
 S: Seminar
 FS: Forschungsseminar
 K: Kolloquium

Abschlussstypen

SL: Studienleistung
 PL: Prüfungsleistung

**Artikel 3
 Änderung der Fachspezifischen Anlage: „Soziologie“**

§ 3

Die Fachspezifische Anlage: „Soziologie“ wird wie folgt geändert:

- (1) Im Bereich „ 1. Studieninhalte“ wird die Formulierung „Abschlussmodul“ ersetzt durch die Formulierung „Modul Masterarbeit“.
- (2) Der Bereich „ 2. Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls im Bereich „Sozialpsychologie (E)“ müssen Grundkenntnisse der Sozialpsychologie im Umfang von

mindestens 12 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudium oder einem vergleichbaren Studium nachgewiesen werden.

2. Für die Teilnahme an dem Kolloquium „Thesis Kolloquium“ und der Masterarbeit (M.A. Thesis) müssen Leistungen im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten im Studiengang „Master of Arts (M.A.) Soziologie erbracht worden sein.

(3) Der Bereich „4. Bildung der Noten“ wird wie folgt geändert:

1. Die Formulierung „Teilprüfungen“ wird durch die Formulierung „als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2. Die Formulierung „Abschlussmodul“ wird ersetzt durch die Formulierung „Modul Masterarbeit“.

(4) Die Modulstruktur wird neu gefasst:

„Modulstruktur

Modul Soziologische Theorie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	EC TS-Punkte
1. (HWS)	VL	Soziologische Theorie	PL	Ja	6
1. (HWS)	U	Soziologische Theorie	SL	Nein	3
					9

Modul Methodology of the Social Sciences

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	EC TS-Punkte
1. (HWS)	VL	Logic of the Social Sciences	PL	Ja	6
1. (HWS)	U	Exemplary Empirical Studies	SL	Nein	3
1. (HWS)	U	Academic Writing & Presentation	SL	Nein	3
					12

Modul Analysis of Survey Data

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	EC TS-Punkte
1. (HWS)	VL	Cross Sectional Data Analysis	PL	Ja	6
1. (HWS)	U	Cross Sectional Data Analysis	SL	Nein	3
					9

Modul Advanced Research Methods

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	Longitudinal Data Analysis	PL	Ja	6
3. (HWS)	VL	Research Design	PL	Ja	4
2. (FSS)	Ü	Data Sources in the Social Sciences	SL	Nein	2
					12

Vertiefungsmodul A

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Seminar Familie, Bildung & Arbeitsmarkt	PL	Ja	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Familie, Bildung & Arbeitsmarkt	PL	Ja	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Familie, Bildung & Arbeitsmarkt	SL	Nein	2
					16

Vertiefungsmodul B

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Seminar Migration & Integration	PL	Ja	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Migration & Integration	PL	Ja	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Migration & Integration	SL	Nein	2
					16

Vertiefungsmodul C

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Seminar Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat	PL	Ja	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat	PL	Ja	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat	SL	Nein	2
					16

Wahlmodul*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung/Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)	PL	Ja	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung/Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)	PL	Ja	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung/Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)	PL	Ja	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL/ S	Vorlesung/Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)	PL	Ja	6
					24

* Die konkreten Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Modul Masterarbeit

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4. (FSS)	K	Thesis Kolloquium	SL	Nein	2
4. (FSS)	PR	M.A. Thesis	PL	Ja	28
					30

Legende:

VL – Vorlesung
S – Seminar
FS – Forschungsseminar
K – Kolloquium
PR – Prüfung

HWS – Herbst-/Wintersemester
FSS – Frühjahrs-/Sommersemester
PL – Prüfungsleistung
SL – Studienleistung

Artikel 4
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science oder Master of Arts (M.A.) Soziologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben und aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Teils 1 des Artikels 2 Anwendung.

(3) Auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben und aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Teils 2 des Artikels 2 Anwendung.

(4) Auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Soziologie an der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Soziologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 3 Anwendung.

(5) §§ 3, 4 und 17 des Artikels 1 dieser Änderungssatzungen finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 09. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 12a, 12b und 12c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 09. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 29. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**6. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der
Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom **12. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014 Teil 1, S. 11 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **12. Juni 2015**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesonde-

re der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 3

In § 8 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.“

§ 4

In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 5

In § 13 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 6

In § 18 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 7

Nach § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt:

„§ 18a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine

oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 8

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10

§ 30 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 11

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht

erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 16a, 16b und 16c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/ Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 12. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

**5. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur
und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom **12. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014 Teil 1, S. 17 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **12. Juni 2015**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesonde-

re der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 3

In § 8 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.“

§ 4

In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 5

In § 13 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 6

In § 18 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 7

Nach § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt.

„§ 18a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine

oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 8

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10

§ 30 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 11

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht

erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 66 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 5. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 13a, 13b und 13c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 5. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

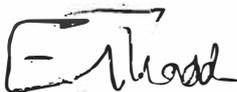
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 12. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.): Romanische
Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität
Mannheim**

vom **12. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 03. Februar 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2014, S. 14 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 29 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **12. Juni 2015**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Sätze 5 und 6 wird die Formulierung „Antrag“ jeweils durch die Formulierung „schriftlichen Antrag“ ersetzt;
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „Antrag“ durch die Formulierung „schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 3

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 4

In § 8 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.“

§ 5

In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 6

In § 12 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 7

In § 17 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 8

Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt.

„§ 17a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die

Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 9

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10

In § 22 Absatz 2 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 11

In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „Antrag“ durch die Formulierung „schriftliche Antrag“ ersetzt.

§ 12

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 13

§ 31 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 14

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

Artikel 2

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 3. Februar 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2014, S. 14 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den **1. 2. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der
Universität Mannheim**

vom **1 2. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 7 ff.) in der Fassung der Berichtigung vom 19. April 2013 (BekR Nr. 11/2013, S.14) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **1 2. Juni 2015**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfrist-

verlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Master-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 5 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

Teil II

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 3

In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.“

§ 4

In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 5

In § 11 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

Teil III

Prüfungsverfahren für den Master of Arts

§ 6

In § 16 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 7

Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt.

„§ 16a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 8

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

§ 9

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

§ 10

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht

erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 7/2013 Teil 4, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Geschichte der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 9a, 9b und 9c der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Geschichte der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

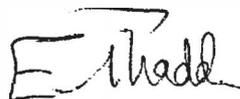
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 12. Juni



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

Erneute Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 18. Juni 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2015, Teil 1, S. 33 ff.) erfolgte unvollständig.

Die Satzung wird daher erneut bekanntgemacht.



Lichtenberger

Justitiariat

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts
(B.A.) Soziologie der Universität Mannheim**

vom **8. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 41 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **8. Juni 2015**

Artikel 1

**Teil 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 1

In § 3 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).“

(2) In Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog Bachelor of Arts Soziologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.“

(3) Nach Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(6) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

§ 3

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 5

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG“ gestrichen.

§ 6

In § 8 Abs. 2 wird vor Satz 1 neu eingefügt: „Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen.“

§ 7

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.

§ 8

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „§ 32 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt durch die Formulierung „§ 35 Absatz 2“.
- (2) In Abs. 4 Satz 1 wird nach der Formulierung „auf“ die Formulierung „schriftlichen“ neu eingefügt.
- (3) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 9

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 1. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

„1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 10

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

§ 11

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächst möglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.
- (6) Wird eine orientierungsprüfungsrelevante Prüfungsleistung eines Studierenden im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende sich im Rahmen seiner Orientierungsprüfungsfrist vom Zweittermin abmelden.“

§ 12

Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

§ 13

In § 14 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

§ 14

§ 15 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“.

- 2) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

§ 15

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung im Kernfach ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

§ 16

§ 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

(2) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

(3) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.“

§ 17

Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Verfahrensfehler“

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem Vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die

Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 18

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Frist und Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

§ 19

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 3. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

„3. Abschnitt: Bachelorarbeit und mündliche Aufbaumodulprüfung“.

§ 20

In § 20 Absatz 3 wird die Formulierung „§ 9 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

§ 21

In § 21 Abs. 4 Satz 3 wird nach der Formulierung „Auf“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

§ 22

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Mündliche Aufbaumodulprüfung

Der Prüfungsgegenstand der mündlichen Aufbaumodulprüfung ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen; das Aufbaumodul, auf dem das Thema der Bachelorarbeit basiert, darf dabei nicht gewählt werden. Die Zulassung zur mündlichen Aufbaumodulprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls voraus. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.“

§ 23

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum, der Bachelorarbeit und der mündlichen Aufbaumodulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

§ 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Maximale Studienzeit

Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 2 zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 25

§ 26 wird wie folgt geändert:

(1) In § 26 wird Abs. 1 neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

- (2) In Abs. 2 wird nach der Formulierung „Prüfungsanspruch“ die Formulierung „oder“ ersetzt durch die Formulierung „und“.
- (3) In Abs. 3 wird die Formulierung „oder“ ersetzt durch die Formulierung „und“.

§ 26

In § 27 werden Abs. 1 und die Nummerierung des bisherigen Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

§ 27

§ 28 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird die Formulierung „Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Modulkatalog“ ersetzt.
- (2) In Abs. 3 wird die Formulierung „die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Formulierung „die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 28

§ 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 Buchstabe b wird die Formulierung „schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit“ ersetzt durch die Formulierung „Bachelorarbeit“.
- (2) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Studien- oder Prüfungsleistung“.

§ 29

§ 31 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- (2) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

(3) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

§ 30

§ 32 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(a) In den Sätzen 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

(b) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“.

(2) In Abs. 5 Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

§ 31

§ 33 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

(2) Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

(3) Nach Absatz 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.“

§ 32

In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Formulierung „jeweiligen“ die Formulierung „Bekanntgabe des Ergebnisses der betroffenen“ eingefügt.

Teil 2 Änderung der Anlage

§ 33

Die Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird wie folgt geändert:

(1) Der Bereich „Soziologie als Hauptfach“ wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich „1. Studieninhalte“ wird die Formulierung „Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Der Bereich „5. Abschlussprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

„5. Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden.

3. Im Bereich „6. Gesamtnote“ werden die Ziffern 8 und 9 wie folgt neu gefasst:

„8) Note der mündlichen Aufbaumodulprüfung 5%
9) Note der Bachelorarbeit 20%“

4. Die Modulstruktur unter „Kernfach“ und „Ergänzungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

„Kernfach

Basismodul Soziologie I

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja	6
1.(HWS)	UK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	3
					9

Basismodul Sozialpsychologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Sozialpsychologie I	PL	Ja	6
2.(FSS)	UK	Sozialpsychologie I	SL	Nein	3
					9

Basismodul Methoden und Statistik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1. (HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	6
1. (HWS)	UK	Datenerhebung	SL	Nein	3
2. (FSS)	VL	Datenanalyse	PL	Ja	6
2. (FSS)	UK	Datenanalyse	SL	Nein	3
3. (HWS)	VL	Multivariate Verfahren	PL	Ja	6
3. (HWS)	UK	Multivariate Verfahren	SL	Nein	3
					27

Basismodul Soziologie II

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja	6
3. (HWS)	ÜK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	3
3. (HWS)	PS	Proseminar Soziologie	PL	Ja	4
					13

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	ÜK	Spezielle Soziologie	PL	Ja	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	PL	Ja	5
					14

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	ÜK	Aktuelle Forschungsthemen	PL	Ja	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	PL	Ja	5
					14

Aufbaumodul: Sozialpsychologie*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5. (HWS)	VL	Sozialpsychologie II	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	ÜK	Sozialpsychologie II	PL	Ja	3
5.(HW S)	HS	Hauptseminar Sozialpsychologie	PL	Ja	5
					14

Aufbaumodul: Methoden der empirischen Sozialforschung

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum I (2 SWS)	PL	Ja	4
5. (HWS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum II (4 SWS)	PL	Ja	10
					14

Abschlussmodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
6. (FSS)		Mündliche Aufbaumodulprüfung	PL	Ja	6
6. (FSS)	ÜK	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	3
6. (FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	10
					19

Ergänzungsbereich

Modul Social Skills

	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1. (HWS)	ÜK	Ein Kurs aus dem Bereich „EDV“ des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	PL	Nein	3
1. (HWS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
2. (FSS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
3. (HWS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					12

Praxismodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2. (FSS)	VL	Soziologie und Praxis I	PL	Nein	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	SL	Nein	10
5./6. (HWS/ FSS)	UK	Soziologie und Praxis II	PL	Nein	3
					17

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.“

(2) Der Bereich „Soziologie als Beifach“ wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

2. In Ziffer 4 wird die Formulierung „Teilprüfungen“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfungsleistungen“.

3. Die Modulstruktur wird wie folgt neugefasst:

„Basismodul: Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1./3. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
1./3. (HWS)	UK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	3
3./5. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja/Nein*	6
3./5. (HWS)	UK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	3
					18

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
4./6. (FSS)	UK	Spezielle Soziologie	PL	Ja/Nein*	3
5./6. (HWS / FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	PL	Ja/Nein*	5
					14

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	PL	Ja/Nein*	6
4./6. (FSS)	UK	Aktuelle Forschungsthemen	PL	Ja/Nein*	3
5./6. (HWS / FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	PL	Ja/Nein*	5
					14

* Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

(3) Der Bereich der Abkürzungen wird wie folgt neu gefasst:

„Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
FSS: Frühjahrs-/
Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
ProS: Proseminar
HS: Hauptseminar
ÜK: Übung

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung“

Artikel 2

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Wert „119“ durch den Wert „125“ sowie der Wert „61“ durch den Wert „55“ ersetzt.

§ 2

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 3. Abschnitts in der Fassung des Artikel 1 § 18 wie folgt neu gefasst:

„3. Abschnitt: Bachelorarbeit“.

§ 3

In § 21 Abs. 4 Satz 1 wird die Formulierung „sechs“ durch die Formulierung „acht“ ersetzt.

§ 4

§ 22 in der Fassung des Artikel 1 § 21 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 23 in der Fassung des Artikel 1 § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

Teil 2 Änderung der Anlage

§ 6

Die Anlage Studieninhalte und Studienstruktur wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

Soziologie als Hauptfach

1. Studieninhalte

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Soziologie I“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Sozialpsychologie“
- Das Basismodul „Soziologie II“
- Drei von vier angebotenen Aufbaumodulen
- Das Abschlussmodul

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

- Das Modul „Social Skills“
- Das Praxismodul
- Ein Beifach

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art, Form und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung festgehalten. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls "Allgemeine und Spezielle Soziologie" darf im Basismodul "Soziologie I" jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.
- 2) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls "Europäische Gesellschaften im Vergleich" darf im Basismodul "Soziologie II" jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.
- 3) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls "Sozialpsychologie" darf im Basismodul "Sozialpsychologie" jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.
- 4) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls "Methoden der empirischen Sozialforschung" darf im Basismodul "Methoden und Statistik" jeweils höchstens eine Prüfung fehlen.

3. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten gewählt werden:

- 1) Politikwissenschaft
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht
- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Die Zusammensetzung sowie die Anforderungen an die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweils zu belegenden Module des Beifachs sind den Studien- und Prüfungsordnungen für das gewählte Beifach sowie den zugehörigen Modulkatalogen der jeweiligen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

4. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen die jeweiligen Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen fristgerecht bestanden werden:

- 1) Die Vorlesung „Grundlagen der Soziologie“
- 2) Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“
- 3) Die Vorlesung „Datenerhebung“

5. Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden.

6. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1) Note des Basismoduls „Soziologie I“	5%
2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“	12%
3) Note des Basismoduls „Sozialpsychologie“	5%
4) Note des Basismoduls „Soziologie II“	8%
5) Note des Aufbaumoduls 1	16%
6) Note des Aufbaumoduls 2	16%
7) Note des Aufbaumoduls 3	16%
8) Note der schriftlichen Bachelorarbeit	22%

Kernfach

Basismodul Soziologie I

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja	6
1.(HWS)	ÜK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	4
					10

Basismodul Sozialpsychologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Sozialpsychologie I	PL	Ja	6
2.(FSS)	ÜK	Sozialpsychologie I	SL	Nein	4
					10

Basismodul Methoden und Statistik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1. (HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	6
1. (HWS)	ÜK	Datenerhebung	SL	Nein	4
2. (FSS)	VL	Datenanalyse	PL	Ja	6
2. (FSS)	ÜK	Datenanalyse	SL	Nein	4
3. (HWS)	VL	Multivariate Verfahren	PL	Ja	6
3. (HWS)	ÜK	Multivariate Verfahren	SL	Nein	4
					30

Basismodul Soziologie II

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja	6
3. (HWS)	ÜK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	4

3. (HWS)	PS	Proseminar Soziologie	PL	Ja	4
					14

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	UK	Spezielle Soziologie	PL	Ja	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	PL	Ja	6
					15

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	UK	Aktuelle Forschungsthemen	PL	Ja	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	PL	Ja	6
					15

Aufbaumodul: Sozialpsychologie*

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5. (HWS)	VL	Sozialpsychologie II	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	UK	Sozialpsychologie II	PL	Ja	3
5.(HWS)	HS	Hauptseminar Sozialpsychologie	PL	Ja	6
					15

Aufbaumodul: Methoden der empirischen Sozialforschung

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum I (2 SWS)	PL	Ja	5
5. (HWS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum II (4 SWS)	PL	Ja	10
					15

Modul Bachelorarbeit

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
6. (FSS)	ÜK	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	3
6. (FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	13
					16

Ergänzungsbereich

Modul Social Skills

	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
	ÜK	Ein Kurs aus dem Bereich „EDV“	PL	Nein	3
	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					6

Praxismodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2. (FSS)	VL	Soziologie und Praxis I	PL	Nein	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	SL	Nein	10
5./6. (HWS/ FSS)	ÜK	Soziologie und Praxis II	PL	Nein	3
					17

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Soziologie als Beifach

1. Das Fach „Soziologie“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 35 ECTS gewählt werden. Soweit im Rahmen dieser Beifach-Regelung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifach-Studium in Soziologie die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welchen der Beifach-Studierende als Kernfach studiert.
2. Zwei Module sind zu belegen
 - a) Das Basismodul „Soziologie - Beifach“;
 - b) Eines der Aufbaumodule „Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach“, „Europäische Gesellschaften – Beifach“;
 - c) Soll ein zusätzliches Beifachmodul belegt werden (anstelle des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft) oder sind für eine Beifachkombination mehr als 32 ECTS Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Veranstaltungen der unter Nr.1 und 2 aufgeführten Module folgende Veranstaltungen belegt werden:
 - Das nicht belegte Aufbaumodul (15 ECTS) oder
 - Eine Vorlesung aus dem nicht belegten Aufbaumodul (6 ECTS).
3. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.

4. Wenn eine Beifachnote gebildet wird, setzt sie sich wie folgt zusammen: Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Modulnoten des Basismoduls Soziologie-Beifach sowie die Note des gewählten Aufbaumoduls und ggf. des belegten zusätzlichen Beifachmoduls bilden zu gleichen Teilen gemittelt die Beifachnote.

„Basismodul: Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1./3. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
1./3. (HWS)	UK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	4
3./5. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja/Nein*	6
3./5. (HWS)	UK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	4
					20

Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
4./6. (FSS)	UK	Spezielle Soziologie	PL	Ja/Nein*	3
5./6. (HWS / FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
					15

Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich - Beifach

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	PL	Ja/Nein*	6
4./6. (FSS)	UK	Aktuelle Forschungsthemen	PL	Ja/Nein*	3
5./6. (HWS / FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	PL	Ja/Nein*	6
					15

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

* Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

Abkürzungen

Turnus

HWS: Herbst-/Wintersemester
FSS: Frühjahrs-/
Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
ProS: Proseminar
HS: Hauptseminar
ÜK: Übung

Abschlusstypen

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung

Artikel 3 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 41 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 2 Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 18. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

